

Satzung für die „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.04.2020

Präambel

Die Samtgemeinde Lathen unterhält die „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 141 Abs 1 Satz 1 und 2, 142, 143 Abs. 1 und 2 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat Lathen in seiner Sitzung vom 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck).....	2
§ 3 Organe	3
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Verwaltungsrat	4
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	4
§ 7 Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	5
§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates.....	6
§ 9 Die Vertretung der Samtgemeinde Lathen	7
§ 10 Personal	7
§ 11 Verpflichtungserklärungen	7
§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	7
§ 13 Bekanntmachung.....	8
§ 14 Wirtschaftsjahr	8
§ 15 Auflösung der Anstalt	8
§ 16 Regelung im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen und Gleichstellungsklausel	8
§ 16 Inkrafttreten	8

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital

1. Die „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung der Samtgemeinde Lathen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (kommunale Anstalt). Die Anstalt wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung dieser Satzung geführt.
2. Die kommunale Anstalt führt den Namen „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesen Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunalwerke der SG Lathen AöR“.
3. Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in 49762 Lathen.
4. Das Stammkapital beträgt 50.000,00 €.

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

1. Der kommunalen Anstalt wird nach § 143 NKomVG die Aufgabe übertragen das im Samtgemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.
2. Die Samtgemeinde überträgt der Anstalt nach § 143 Abs. 1 NKomVG die ihr gemäß § 96 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und Verantwortung. Die Abrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren soll über den Wasserverband Hümmling erfolgen. Übergangsweise kann die Abrechnung durch die Samtgemeinde Lathen durchgeführt werden.
3. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
4. Für weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedarf es der Entscheidung durch die Vertretung der Samtgemeinde Lathen.
5. Die Anstalt ist berechtigt, gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Satzungen nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 NKomVG über den Anschluss,- und Benutzungszwang für das übertragende Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere ist sie berechtigt,
 - a. Satzungen über die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erlassen,
 - b. unter der Voraussetzung des § 13 NKomVG durch Satzungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen,
 - c. auf der Grundlage von Satzungen Abgaben nach § 1 NKAG – mit Ausnahme von Steuern – in Bezug auf die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erheben (§ 6 a Abs. 1 NKAG).Bei Erlass von Satzungen nach §§ 10, 11 und 13 NKomVG bedarf es im Vorfeld der Zustimmung der Vertretung der Samtgemeinde Lathen. Die Rechte aus § 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

6. Die Anstalt kann Personen, die im Beamtenverhältnis stehen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) gelten entsprechend.

§ 3 Organe

1. Organe der kommunalen Anstalt sind:
 - der Vorstand (§4) und
 - der Verwaltungsrat (§5).
2. Die Organe der kommunalen Anstalt sind ausschließlich dem Interesse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung und den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger, vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
3. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Samtgemeinde Lathen und der nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lathen.
4. Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend für den Vorstand und Verwaltungsrat.
5. Der Vorstand wird von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Vertretung der Samtgemeinde Lathen.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
 - a. wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch diesen allein.
 - b. wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, durch diese gemeinsam. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Auch wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, kann der Verwaltungsrat einem Mitglied des Vorstandes das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

Im Falle der Alleinvertretung wird der Vorstand bei Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten. Im Übrigen vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig.

5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.
6. Der Vorstand hat jeweils halbjährlich dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Samtgemeinde Lathen haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Samtgemeinde Lathen hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.
8. Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht gibt er sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 5 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Lathen. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretung der Samtgemeinde Lathen für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung der Samtgemeinde Lathen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt analog zum Samtgemeindeausschuss. Entsprechend § 71 Abs. 6 NKomVG findet der § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 65 NKomVG.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretung der Samtgemeinde Lathen oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Vertretung angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
5. Der Verwaltungsrat hat der Samtgemeinde Lathen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt.
7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
 - b. Bestellung und Berufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d. Festsetzung und Entgelte für die Leistungsentgelte der Anstalt,
 - e. Bestellung der Abschlussprüfer, nach Maßgaben des § 157 NKomVG analog gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 24 Abs. 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO),
 - f. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g. Ergebnisverwendung,
 - h. Entlastung des Vorstandes,
 - i. Benennung des Vertreters für den Vorstand,
 - j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - k. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 148 NKomVG.In den Fällen der Buchstaben a), b), d), i) und j) bedarf es der vorherigen Entscheidung der Vertretung der Samtgemeinde Lathen.
4. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

1. Für Zuwendungen bis 100,00 Euro ist der Vorstand zuständig. Sie müssen an zentraler Stelle mit Zuwendungsgeber, Betrag und Zweck dokumentiert werden. Eine Aufnahme in dem Bericht nach § 111 Absatz 7 S.4 NKomVG ist nicht erforderlich. Ebenso ist von einer Veröffentlichung abzusehen.
2. Für Zuwendungen von 100,01 Euro bis zu 2.000,00 Euro ist der Verwaltungsrat zuständig.
3. Für Zuwendungen ab 2.001,00 Euro ist die Vertretung der Samtgemeinde Lathen zuständig und kann die Zuständigkeit auch nicht übertragen. Die Vertretung kann sich für bestimmte Gruppen oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Tagesordnung beinhalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der kommunalen Anstalt und/oder sachkundige Personen zu bestimmten Themen heranziehen.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

 - a. Personalangelegenheiten,
 - b. Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c. Auftragsvergaben,
 - d. Prozessangelegenheiten.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind zulässig. § 66 NKomVG gilt entsprechend.
8. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Die Vertretung der Samtgemeinde Lathen

Die Vertretung der Samtgemeinde Lathen entscheidet über

- a. die (erstmalige) Bestellung des Vorstandes,
- b. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
- c. die Bestellung und Berufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
- d. die Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Satzung übertragenen Ausgaben,
- e. die Änderung der Anstaltssatzung,
- f. die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt,
- g. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand oder Mitgliedern des Verwaltungsrates,
- h. die Auflösung der kommunalen Anstalt,
- i. Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Erfüllung planungsrechtlicher und hoheitlicher Aufgaben der Samtgemeinde Lathen,
- j. weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von durch die Samtgemeinde Lathen übertragenen Aufgaben.

§ 10 Personal

1. Die Bezahlung der Beschäftigten erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).
2. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten nach § 1 Abs. 1 NPersVG auch für die kommunale Anstalt. Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand. Im Übrigen durch jeweils einen Vertretungsberechtigten.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach Maßgaben des § 157 NKomVG analog gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 24 Abs. 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO).
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Samtgemeinde Lathen zuzuleiten.

§ 13 Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Bei einer Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Lathen zurück.

§ 16 Regelung im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen und Gleichstellungsklausel

Die Anstalt tritt nach Verhandlung mit der Firma MKB ab dem 01.01.2021 in die bestehenden Rechte und Pflichten und der in dem Zusammenhang von der Samtgemeinde Lathen übertragenen Aufgabenbereiche ein. Dies gilt insbesondere für die Übernahme der Beschäftigten als auch grundsätzlich für das Betriebs- und Anlagevermögen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Anstalt ist am 23.04.2020 entstanden.

SAMTGEMEINDE LATHEN

Der Samtgemeindebürgermeister